

Amtsgericht München
Abteilung für allgemeine Zivilsachen



Amtsgericht München 80315 München

241 C 12067/24

Frau

Gabrielle Lang

Alzeyer Str. 2

für Rückfragen:

Telefon: 089/5597-7610

Telefax: 09621/96241-3131

Zimmer: B 510

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

Mo.-Do.: 08.30-11.30 Uhr; 13.00-14.00 Uhr

Fr.: 08.00-12.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Telefondurchwahlen:

Mo.-Fr.: 08.00-12.00

80993 München

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Akten- / Geschäftszeichen

241 C 12067/24

Datum

04.03.2024

In Sachen

Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) ./. Lang, G.

wg. Forderung

Sehr geehrte Frau Lang,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift der Verfügung vom 01.03.2024 nebst Anlage.

Geben Sie bitte bei allen Schreiben das vorstehend aufgeführte Geschäftszeichen an und fügen Sie bitte den Schriftsätzen und Anlagen immer die erforderliche Anzahl von Abschriften / Ablichtungen für die Gegenseite(n) und deren Prozessbevollmächtigte(n) bei.

Mit freundlichen Grüßen

Kuko, JHSekr'in

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter

<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/muenchen> oder über die obenstehenden Kontaktdaten.

Hausanschrift

Pacellistraße 5
80315 München
Internet:

Haltestelle

U- und S-Bahn, Tram:
Haltestelle Karlsplatz
(Stachus)

Nachtbriefkasten

Pacellistraße 5
80315 München

Kommunikation

Telefon:
089/5597-06
Telefax:

241 C 12067/24

Verfügung

1. Das vereinfachte Verfahren ohne mündliche Verhandlung wird gemäß § 495a ZPO durchgeführt. Ein Termin zur mündlichen Verhandlung wird nur dann anberaumt, wenn eine der Prozessparteien dies beantragt oder das Gericht dies für erforderlich hält.
2. Der beklagten Partei wird aufgegeben, binnen einer **Frist von 2 Wochen** ab Zustellung dieser Verfügung eine schriftliche Klageerwidern einzureichen. Hierin sind neben Anträgen die gestellt werden sollen, sämtliche Einwendungen und Beweismittel anzugeben, wobei Zeugen mit vollem Namen und Anschrift zu benennen und Urkunden einzureichen sind. Die Klageerwidern kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts erklärt werden. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.
3. Die Prozessparteien werden darauf hingewiesen, dass sie nach Ablauf jeder ihnen gesetzten Frist mit dem Erlass eines - evtl. auch abschließenden - Endurteils rechnen müssen. In diesem Fall hat die unterliegende Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Auslagen der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Unter Umständen kann auch, wenn sich die beklagte Partei innerhalb der ihr gesetzten Frist zur Klageerwidern nicht erklärt, ein Versäumnisurteil gegen sie ergehen, auch wenn ein diesbezüglicher Antrag von der Klagepartei nicht gestellt ist.
4. Eine Entscheidung kann das Gericht auch ohne einen Verkündungstermin treffen. Die Entscheidung wird sodann zugestellt. Ist eine abschließende Entscheidung getroffen, so ist diese infolge des niedrigen Streitwertes in der Regel mit der Berufung nicht angreifbar (§ 511 ZPO).
5. Fristversäumnisse bringen das Risiko mit sich, dass der Vortrag unberücksichtigt bleibt. Nach Ablauf einer Frist darf ein Vortrag nur zugelassen werden, wenn er die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögert oder wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird. Erklärungen, die nach den in dieser Verfügung bestimmten Fristen eingehen, können in der Regel nicht berücksichtigt werden.
6. Für die Einhaltung der Fristen ist der Eingang beim hiesigen Amtsgericht maßgeblich.

gez.

Schulz
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 04.03.2024

Kuko, JHSekr`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig



Maas & Kollegen
Rechtsanwaltsgesellschaft

Beglaubigte Abschrift

Forstenrieder Allee 72
81476 München
Tel: 089 – 895 90 700

info@maas-kollegen.de
www.maas-kollegen.de

Joachim Maas
Rechtsanwalt
Andreas Geigl
Rechtsanwalt
Steuerberater
Annette Maas
Rechtsanwältin*
Stefan Friedrich
Rechtsanwalt

Maas & Kollegen Rechtsanwälte · Forstenrieder Allee 72 · 81476 München

Amtsgericht München
Pacellistraße 5
80333 München

Per beA

29. Februar 2024
000245-24JM/JE
(bitte stets angeben)

Aktenzeichen: 241 C 12067/24

In Sachen

Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

Prozessbev.: Maas & Kollegen Rechtsanwaltskanzlei mbH, vertreten durch den
Geschäftsführer Joachim Maas, Forstenrieder Allee 72, 81476 München

gegen

Frau Gabrielle Lang

zeigen wir an, dass die Klagepartei fortan von uns vertreten wird. Ordnungsgemäße
Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

**Nachdem die beklagte Partei gegen den Vollstreckungsbescheid Einspruch erhoben
hat, werden wir die Gerichtskosten in Höhe von € 78,00 überweisen.**

Vorab **beantragen** wir,

den diesseitigen Verfahrensbeteiligten zu **gestatten, sich während der mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten** und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen, während die Verhandlung zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen wird, **§ 128a ZPO**.

Die Durchführung der Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung gemäß § 128a ZPO ist aus prozessökonomischer Sicht sinnvoll. Sie stellt eine unkomplizierte und dennoch effektive Lösung für die Durchführung einer mündlichen Verhandlung dar, bringt eine deutliche Kosten- und Zeitersparnis mit sich, da Reisetätigkeiten entfallen.

Damit wird dem Vorstellungsbild des Gesetzgebers von einer effizienten Verfahrensführung Rechnung getragen, ohne dass auf Seiten der Parteien oder auf Seiten des Gerichts die Ausstattung mit einer spezifischen Hard- und Software erforderlich wäre.

Wir bitten höflich um antragsgemäße Entscheidung.

Sodann werden wir folgende Anträge stellen:

- I. **Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Coburg vom 31.01.2023, Geschäftsnummer: 22-7730567-0-2 bleibt mit der Maßgabe aufrecht erhalten, dass die beklagte Partei verurteilt wird, an die Klagepartei € 60,00 nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 10.09.2022, € 5,00 vorgerichtliche Mahnkosten sowie € 52,92 vorgerichtliche Inkassokosten zu bezahlen.**
- II. **Im Übrigen wird die Klage zurückgenommen.**
- III. **Die beklagte Partei trägt die weiteren Kosten des Rechtsstreits.**
- IV. **Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.**
- V. **Sollte das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnen, wird für den Fall des Vorliegens der Voraussetzungen vorsorglich Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils gem. § 331 III ZPO gestellt.**

Begründung:

Mit der Klage wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt geltend gemacht.

1.

Die Klägerin betreibt den öffentlichen Personennahverkehr in München und befördert mit ihren Bussen, Trambahnen und U-Bahnen jährlich mehr als 500 Millionen Fahrgäste.

Allein durch die Nutzung eines Transportmittels kommt aufgrund sozialtypischen Verhaltens konkludent ein Beförderungsvertrag mit der Klägerin zustande.

Als Grundlage für die Beförderung mit den öffentlichen Verkehrsmitteln gelten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB), die als **Anlage K 1** vorgelegt werden, und die im Gemeinschaftstarif der im Münchener Verkehrsverbund (MVV) zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen enthalten sind. Die Klägerin ist Teil dieses Tarifverbundes. Daneben gelten die Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) zusammen mit der „Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen“ (BefBedV) und des Allgemeines Eisenbahngesetzes (AEG) zusammen mit der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO).

Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen und insbesondere die Bestimmungen über die Beförderungsentgelte sowie das erhöhte Beförderungsentgelt hängen an den jeweiligen Haltestellen sowie in den jeweiligen Beförderungsmitteln zur Einsichtnahme aus und werden damit Gegenstand des Beförderungsvertrages.

Gem. § 9 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen wird ein Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet. Dieses beträgt regelmäßig € 60,00 und wird von der Klägerin erhoben, wenn ein Fahrgast

- sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
- einen gültigen Fahrausweis bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
- den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich entwertet hat oder entwerten ließ oder
- den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Entsprechendes ist auch in § 9 BefBedV und § 12 EVO geregelt.

2.

Die beklagte Partei fuhr am 10.08.2022 um 18:38 Uhr mit dem Bus Linie 143 von der Haltestelle Wiesentfelser Straße in Richtung Maria-Ward-Straße. An der Haltestelle Amalienburgstraße wurde die beklagte Partei, von den von der Klagepartei eingesetzten Kontrolleuren, kontrolliert und konnte dabei keinen gültigen Fahrausweis vorzeigen. Wegen der Einzelheiten wird auf den als **Anlage K 2** vorgelegten Beleg Bezug genommen.

Mit diesem Erfassungsbeleg, welcher der beklagten Partei am 10.08.2022 direkt durch die Kontrolleure übergeben wurde, hat die Klagepartei der beklagten Partei das erhöhte Beförderungsentgelt in Höhe von € 60,00 für die Benutzung der Buslinie 143 ohne gültigen Fahrausweis in Rechnung gestellt.

Der Betrag in Höhe von **€ 60,00** stellt gleichzeitig die im Mahnbescheid geltend gemachte Klageforderung dar.

3.

Die beklagte Partei hat keine Zahlungen erbracht, so dass gem. § 9 Abs. 2a der ABB nach Ablauf von 30 Tagen ab Zugang der Zahlungsaufforderung der Beklagte automatisch in Verzug gerät. Gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB bedarf es in diesem Falle keiner gesonderten Mahnung, da der Leistung ein Ereignis vorausgegangen ist, (Zugang der Zahlungsaufforderung) von der an eine kalendermäßig berechenbare, angemessene Zeit für die Leistungserbringung (30 Tage) gesetzt wurde. Dann kann ausweislich § 9 Abs. 2a der ABB ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt von jeweils € 5,00 pro Mahnung erhoben werden.

Die beklagte Partei wurde von der Klagepartei mehrfach, unter anderem am 19.09.2022 gemahnt, ohne dass die längst überfällige Forderung erfüllt worden wäre.

Für die vorgerichtlichen Mahnbemühungen der Klägerin werden pauschale Mahnkosten in Höhe von € 5,00 geltend gemacht.

4.

Nach Eintritt des Verzugs beauftragte die Klagepartei das gemäß § 10 RDG zugelassene Inkassoinstitut Creditreform München KG mit der Einziehung der Forderung.

Auch auf die mehrfachen Mahnschreiben der Firma Creditreform München Ganzmüller, Groher & Kollegen KG, unter anderem vom 13.10.2022 hin, hat die beklagte Partei jedoch die Forderung der Klägerin nicht erfüllt.

Beweis: Mahnung vom 13.10.2022

Anlage K 3

Für die Einschaltung und Tätigkeit des Inkassobüros Creditreform München sind der Klägerin insgesamt Kosten von € 52,92 entstanden, mit denen das Konto der Klagepartei bereits belastet wurde.

Beweis: Herr Marcin Kincer, zu laden über die Firma Creditreform München Ganzmüller, Groher & Kollegen KG, Machtlfinger Straße 13, 81379 München, als Zeuge, wobei ausdrücklich die Einvernahme im Wege einer **schriftlichen Aussage** angeregt wird

Die Höhe der geltend gemachten Inkassokosten ergibt sich aus § 4 RDG EG i.V.m. § 13 d RDG, wonach für die Vergütung eines Inkassounternehmens das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz anzuwenden ist. Für die außergerichtliche Tätigkeit des Inkassounternehmens fallen somit folgende Gebühren an:

Gegenstandswert: EUR 60,00

	EUR
0,9 Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV RVG	44,10
Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	<u>8,82</u>
Inkassogebühren netto	52,92

Dieser Betrag ist somit erstattungsfähig, im Sinne des § 13 e RDG.

Eine Anrechnung der Inkassovergütung auf die Verfahrensgebühr des streitigen Verfahrens kommt nicht in Betracht.

Dies bereits deshalb, da die Geschäftsgebühr bereits auf die Mahnbescheidsgebühr anzurechnen wäre. Diese Anrechnung findet jedoch erst im Rahmen des hiesigen Kostenfestsetzungsverfahrens statt.

Auch gemäß § 13 f S. 3 RDG ist keine Anrechnung vorzunehmen, da vorliegend der Schuldner erst nach Beauftragung des Inkassounternehmens die Forderung bestritten hat, und das spätere Bestreiten Anlass zur Beauftragung des Rechtsanwalts gab.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Inkassogebühren voll erstattungsfähig sind, was zuletzt im Rahmen eines BGH-Urteils vom 07.12.2022, Aktenzeichen: VIII ZR 81/21 nochmals ausdrücklich bestätigt wurde.

Insbesondere wurde dort ausdrücklich festgehalten, dass die Inkassogebühren auch dann in voller Höhe erstattungsfähig sind, wenn der Gläubiger aufgrund eines später erfolgten Bestreitens der Forderung zu deren weiteren gerichtlichen Durchsetzung einen Rechtsanwalt einschaltet.

5.

Die Klägerin macht ab Verzugseintritt Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe geltend, § 288 I 2 BGB.

Der beklagten Partei wurde die Zahlungsaufforderung gem. Anlage K 2 direkt von den Kontrolleuren am 10.08.2022 persönlich übergeben, sodass sie sich spätestens seit 10.09.2022 in Verzug befindet.

6.

Die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts München ergibt sich aus § 17 BefBedV bzw. § 16 ABB, der den Sitz des Unternehmens, also der Klägerin, als Gerichtsstand vorsieht.

Sollte das Gericht noch weiteren Sachvortrag für erforderlich erachten, bitten wir um entsprechenden Hinweis.

Maas & Kollegen
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Joachim Maas
Rechtsanwalt



Prüfvermerk vom 29.02.2024, 10:07:48

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Sicherer Übermittlungsweg aus einem besonderen Anwaltspostfach.

Eingangszeitpunkt: 29.02.2024, 10:07:15
Absender: Joachim Maas
Nutzer-ID des Absenders: DE.BRAK.b7ce3f74-53c1-4c2a-bf38-494923a39e04.937a
Aktenzeichen des Absenders: 245-24

Empfänger: Amtsgericht München
Aktenzeichen des Empfängers: 241 C 12067/24

Betreff der Nachricht:
Text der Nachricht:
Nachrichtenkennzeichen: by_jus_170919763548784776186-5597-4183-a2cd-cd765a13ea6b

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)				
		Qualifiziert signiert nach ERVB?	durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
Anlage_K1_Anlage_K_1.pdf	pdf	nein				
Anlage_K2_Anlage_K_2.pdf	pdf	nein				
Anlage_K3_Anlage_K_3.pdf	pdf	nein				
Klagebegründung_vom_29_02_2024.pdf	pdf	ja	Joachim Maas (3486989472486344208)		29.02.2024, 10:05:39	<input checked="" type="checkbox"/> Gültigkeit <input checked="" type="checkbox"/> Integrität
xjustiz_nachricht.xml	xml	nein				

5 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
1. für sich oder – soweit der Tarif hierfür ein Beförderungsentgelt vorsieht – für von ihm mitgeführte Tiere, Fahrräder oder Gepäckstücke keine gültige Fahrkarte beschafft hat,
 2. sich eine gültige Fahrkarte beschafft hat, diese jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. die Fahrkarte nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Absatz 3 erneuert hat oder erneuert ließ,
 4. die Fahrkarte oder, falls erforderlich, eine zur Fahrkarte erforderliche Beschreibung, Berechtigungs- bzw. Kundenkarte oder einen amtlichen Lichtbildausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder ausliefert,
 5. sich nicht im Sinne des § 6 Absatz 2 vor Betreten des Fahrzeugs (S-Bahn, U-Bahn, Regionalzug), bzw. unmittelbar bei Betreten des Fahrzeugs (Bus und Tram) einer gültigen Fahrkarte versehen hat, oder in einem fahrkartenpflichtigen Bereich ohne zur Fahrt gültige Fahrkarte oder Bahnsteigkarte angestiegen wird oder dieses verlässt.
- Ein Verbleib im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1, 3 und 5 werden nicht angewandt, wenn das Beschaffen oder die Erneuerung der Fahrkarten aus Gründen unterbleiben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.
- (1a) Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet ist, hat bei Auforderung durch das Prüfpersonal, sich diesem gegenüber mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 60 Euro erheben, aber kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für die einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie sowie bei der Eisenbahn nach der ganzen vom Zug zurückgelegten Strecke berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann. Die Zahlungsdarforderung oder die Quittung über die Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts gilt bis zur Beendigung der Fahrt im genutzten Fahrzeug als Fahrkarte. Wird die Fahrt mit einem anderen Fahrzeug fortgesetzt, ist eine gültige Fahrkarte zu beschaffen.
- (2a) Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bar bezahlt, so kommt der Fahrgast spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit oder Zugang der Zahlungsaufforderung leistet. Nach Ablauf dieser Frist ist der Un-

ternehmer berechtigt für jede schriftliche Mahnung ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt von 5 Euro zu erheben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten in dieser Höhe nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind. Weitergehende Ansprüche nach § 288 Absatz 1 BGB bleiben unberührt. Ausss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgelts zur Feststellung der Personellen eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich erforderlichen Kosten vom Fahrgast zu tragen.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf 7 Euro, wenn der Fahrgast innerhalb von 14 Tagen ab dem Feststellungszeitpunkt der Verurteilung des Unternehmens nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung inhaber einer gültigen persönlichen Zeikarte war.

(4) Bei Verwendung von ungültigen Zeikarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.

(5) Für Online-Produkte gelten die Regelungen des § 9 in Verbindung mit den Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Online-PrintTickets und Handy-Tickets entsprechend (Anhang 7).

(6) Die Verkehrsunternehmen sind berechtigt, die persönlichen Daten entsprechend den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verarbeiten.

5 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Wird eine Fahrkarte nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Beweisspflichtig für die Nichtbenutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.

(2) Wird eine Fahrkarte nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet; Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.

(3) Eine Erstattung oder Rücknahme von Online-Print-Tickets und Handy-Tickets (Online-Produkte) ist ausgeschlossen.

(4) Wird eine Zeikarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeikarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten, ggf. auch unter Anrechnung von Tageskarten, Wochenkarten oder Monatskarten auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten – als durchgeföhrt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeikarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeikarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur dann und nur bei persönlichen Zeikarten berücksichtigt werden, wenn die Beschaffung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit oder Unfall des Fahrgastes vorgelegt wird, die Fahruntüchtigkeit bindend; entsprechend ist bei Vorlage einer Todesbescheinigung

EBE-Art
Standard-EBE

3298179222

Titel	Anrede Frau
Nachname Lang	
Vorname Gabrielle	
Straße Gößweinsteinalplatz 7	
Wohnort München	
c/o	

Geburtsdatum 01.10.1965	geschätzt Nein
Alter 56	

OFW Nein	
PLZ 81249	Land

Staatsangehörigkeit
Ausweisart Sonstiges Schriftstück
Aussteller

Geburtsort	
Ausweisnummer	Bemerkung zum Ausweis Handy Daten
Ausweis Ablaufdatum	

Prüfer-Nr. 297	Linie 143
--------------------------	---------------------

in Richtung Olympia-Einkaufszentrum(Prüfzeit 10.08.2022 18:38:50
--	--

Einstiegsort (FG) Wiesentfeler Straße(M/1)	Zielort (FG) Maria-Ward-Straße(M)	Beanstandungsort Amalienburgstraße(M)
--	---	---

Sachverhalt F - Ohne Fahrausweis
--

Kundenkarte eingezogen Nein	Ticket eingezogen Nein	Chipkarte eingezogen Nein
---------------------------------------	----------------------------------	-------------------------------------

Nummer Kundenkarte	Ticketnummer	Nummer Chipkarte
--------------------	--------------	------------------

Forderung 60,00 €	Bereits gezahlt 0,00 €
-----------------------------	----------------------------------

Bemerkung	EBE-Annahme verweigert Nein
-----------	---------------------------------------

1943130732

Creditreform München, DE 80340 München

Gabrielle Lang
Gößweinsteinplatz 7
81249 München

Registrierter Inkassodienstleister

Creditreform München Ganzmüller, Groher & Kollegen KG
Machtlfinger Str. 13, DE 81379 München

Telefon: +49 89 189293-934

Telefax: +49 89 189293-905

WhatsApp: +49 173 2164388 

E-Mail: inkasso@muenchen.creditreform.de

Ihr Sachbearbeiter: Team MVG

AKTENNUMMER
109414648-1/01

Bitte unbedingt immer angeben.

Datum: 13.10.2022

 PayPal: <https://paypal.me/creditreformMUC>


Mahnung

Sehr geehrte Frau Lang,

Sie wurden bei einer **Kontrolle am 10.08.2022 um : 18:38 Uhr in der Linie 143** ohne gültigen Fahrschein angetroffen.

Wir haben von der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG), Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München, den Auftrag erhalten, die noch offene Forderung vom 10.08.2022 bei Ihnen geltend zu machen. Eine detaillierte Übersicht entnehmen Sie bitte der beigefügten Forderungsaufstellung. Der ausstehende Gesamtbetrag beläuft sich auf **121,94 EUR**.

Sprechen Sie uns an, wenn Sie berechtigte Einwendungen haben oder eine vollständige Zahlung im Moment nicht möglich ist. Gerne können Sie mit den oben genannten Adressen Kontakt mit uns aufnehmen. Ansonsten bitten wir um Zahlung an diese Bankverbindung:

Empfänger: Creditreform

Betrag: 121,94 EUR

IBAN: DE58701500001003686449

Verwendungszweck: 109414648-1/01

Bitte bedenken Sie, dass sich die Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit verschlechtern kann, wenn Sie eine unbestrittene Forderung nicht zahlen.

Sofern Sie die Forderung bis zum 27.10.2022 vollständig bezahlen, beträgt die Geschäftsgebühr 0,5 entsprechend Nr. 2300 Abs. 2 VV RVG gemäß § 13e Abs. 1 RDG, §§ 280, 286 BGB, nebst anteiliger Senkung der Auslagenpauschale entsprechend Nr. 7002 VV RVG gemäß §§ 280, 286 BGB. Der Zahlbetrag verringert sich in diesem Fall auf 98,42 EUR.

Mit freundlichem Gruß

Creditreform München
Ganzmüller, Groher & Kollegen KG

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Forderungsaufstellung

10.08.2022	Beförderungsentgelt (Rechnung), Vertragsdatum vor/am: 10.08.2022, R.-Nr.:3298179222	60,00 EUR
	4,12% Zinsen vom 24.08.2022 bis 12.10.2022 (50 Tage) auf die ausstehende Forderung (60,00 EUR)	0,34 EUR
19.09.2022	Mahnkosten des Gläubigers	2,50 EUR
13.10.2022	Auskunftskosten gemäß §§ 280, 286 BGB	5,00 EUR
13.10.2022	Geschäftsgebühr 0,9 entsprechend Nr. 2300 Abs. 2 VV RVG gemäß §13e RDG, §§ 280, 286 BGB	44,10 EUR
13.10.2022	Pauschale Post-/Telekommunikationsdienstl. entsprechend Nr. 7002VV RVG gemäß §§ 280, 286 BGB	10,00 EUR
	Gesamtsaldo	121,94 EUR

Benachrichtigung gemäß BDSG

Weitere Informationen nach Rechtsdienstleistungsgesetz

Gemäß §13a RDG ist die Bezeichnung, Anschrift und elektronische Erreichbarkeit der zuständigen Aufsichtsbehörde anzugeben. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde lautet:

Amtsgericht München, Pacellistraße 5, 80315 München

E-Mail: poststelle.verwaltung@ag-m.bayern.de

www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/muenchen

Ratenzahlungsvereinbarung

Sofern eine Ratenzahlungsvereinbarung geschlossen wird, fallen gemäß § 13e RDG Gebühren in Höhe von 34,30 EUR an, entsprechend einer 0,7 Einigungsgebühr § 31b RVG, Nr. 1000 Anm. Nr. 2 VV RVG aus 50% des folgenden Gegenstandswerts: 60,00 EUR, sowie einer anteiligen Erhöhung der Auslagenpauschale entsprechend Nr. 7002 VV RVG gemäß §§ 280, 286 BGB.



Information gemäß Art. 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Zweck der Verarbeitung der in der Mahnung enthaltenen Daten ist der Gläubigerschutz (Wahrung der berechtigten Interessen des in der Mahnung aufgeführten Forderungsinhabers und Schutz des allgemeinen Kreditverkehrs vor Kreditschäden). Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1f) EU-DSGVO.

Soweit dies zum Einzug der Forderung erforderlich ist, werden die Daten ggf. an folgende Kategorien von Empfängern übermittelt: Gerichte, Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, Drittschuldner, Adressermittlungsdienstleister u. ä..

Sofern die Daten in Staaten außerhalb der EU übermittelt werden, erfolgt dies auf Basis der sog. Standardvertragsklauseln, die Sie unter folgendem Link <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32001D0497&from=DE> einsehen oder sich zusenden lassen können.

Die Daten, die wir zu Ihrer Person/Firma gespeichert haben, stammen von unserem Auftraggeber sowie ggf. aus vorhandenen Bestandsinformationen. Verarbeitet werden die Daten, die sich im Einzelnen aus dem Mahnschreiben ergeben. Die Verarbeitung erfolgt aufgrund des berechtigten Interesses, das unser Auftraggeber an der Geltendmachung der Forderung hat.

Die Daten werden solange gespeichert, wie ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung notwendig ist.

Sie haben ein Recht auf Auskunft über die bei uns zu Ihrer Person gespeicherten Daten. Soweit die über Sie gespeicherten Daten falsch sein sollten, haben Sie einen Anspruch auf Berichtigung oder Löschung. Kann nicht sofort festgestellt werden, ob die Daten falsch oder richtig sind, haben Sie bis zur Klärung einen Anspruch auf Sperrung der jeweiligen Daten. Sind Ihre Daten unvollständig, so haben Sie einen Anspruch auf Vervollständigung der Daten.

Sie können sich über die Verarbeitung der Daten durch uns bei dem für Ihr Bundesland zuständigen Landesbeauftragten für Datenschutz beschweren.

Etwaige Rückfragen richten Sie bitte schriftlich an:

Creditreform München Ganzmüller, Groher & Kollegen KG, Machtfinger Str. 13, DE 81379 München
Telefon: 089 189293934 **Telefax:** 089 189293905 **E-Mail:** inkasso@muenchen.creditreform.de

Unsere(n) Datenschutzbeauftragte(n) erreichen Sie unter:
Telefon: 089 189293918 **Telefax:** 089 189293901 **E-Mail:** Datenschutz@muenchen.creditreform.de

Widerspruchsrecht:

Die Verarbeitung der bei uns gespeicherten Daten erfolgt aus zwingenden schutzwürdigen Gründen des Gläubiger- und Kreditschutzes, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten regelmäßig überwiegen, oder dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. **Nur bei Gründen, die sich aus einer bei Ihnen vorliegenden besonderen Situation ergeben und nachgewiesen werden müssen, können Sie der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen.** Liegen solche besonderen Gründe nachweislich vor, werden die Daten nicht mehr verarbeitet. **Soweit wir die Daten zur Geltendmachung des Rechtsanspruches unseres Auftraggebers nutzen, können Sie der Verarbeitung allerdings nicht wirksam widersprechen.**



IBAN des Auftraggebers
Erfolger / IBAN Creditreform München Stadtsparkasse München DE58701500001003686449
EUR
Gläubiger / Akten-Nr. 109414648-1

Creditreform München
DE58701500001003686449

SSKMDEMXXX

109414648-1

Münchner Verkehrsgesellschaft ./ Lang

Gabrielle Lang
Gößweinsteinplatz 7
81249 München

Antwort an:

Creditreform München
80340 München

Anschrift korrekt? Wenn nein, bitte korrigieren.

Aktennummer: 109414648-1/01

- Ich erkenne die Forderung an. Den gesamten Betrag werde ich in den nächsten 3 Tagen überweisen.

- Ich erkenne die Forderung an und überweise in den nächsten 3 Tagen eine erste Rate in Höhe von _____ €. Bitte senden Sie mir eine Ratenzahlungsvereinbarung zu.

- Ich habe Rückfragen zur Forderung und werde mich in den nächsten 3 Tagen mit Ihnen schriftlich oder telefonisch in Verbindung setzen.

- Bitte rufen Sie mich an. Meine Telefonnummer lautet: _____
Sie erreichen mich am besten zwischen _____ Uhr und _____ Uhr.

- Bitte buchen Sie **per Lastschriftzug** _____ € zum 01. / 15. des Monats von meinem Konto ab.

IBAN: _____ BIC: _____

Abweichender Kontoinhaber _____

Sepa-Lastschrift-Mandat (Gläubiger-ID: DE91ZZZ00000157120 Mandatsreferenz: 10/109414648-1/10)

Ich ermächtige die Creditreform München Ganzmüller, Groher & Kollegen KG, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Creditreform München Ganzmüller, Groher & Kollegen KG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ort/Datum _____ Unterschrift Kontoinhaber _____ Unterschrift der/des Schuldner(s) _____